

		AZ:	-20.4-al-te Frau Alffen
--	--	-----	-------------------------

Mitteilung-Nr.: 0030/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Städtische Beteiligungen:
Vertretung der Gesellschafterin
Stadt Neumünster in städtischen
Eigengesellschaften
hier: Organisation der Geschäftsfüh-
rung der Gruppe der Vertreter/innen
der Gesellschafterin Stadt
Neumünster in Gesellschafter-
versammlungen**

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 26. Juni 2018 wurde entsprechend des Änderungsantrages der CDU- und SPD-Ratsfraktion zum TOP 19. der Sitzung (Vorlage 0027/2018/DS) beschlossen, dass die Gesellschafterin Stadt Neumünster in Gesellschafterversammlungen der städtischen Eigengesellschaften fortan nicht mehr ausschließlich durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Tauras vertreten wird, sondern zukünftig zusätzlich auch die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses als Vertreter/innen nach § 104 Abs. 1 GO bestellt werden.

In Anbetracht einer Erweiterung der Anzahl der Vertreter/innen auf fortan 12 Mitglieder ist zur Schaffung rechtlicher Klarheit für die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen eine nähere Regelung zur Organisation der Geschäftsführung dieser Gruppe notwendig. Dabei gilt es, den gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass ein Gesellschafter aus seinem Geschäftsanteil nur einheitlich abstimmen darf und die Gesellschafterin Stadt Neumünster in den Gesellschafterversammlungen dementsprechend nur eine Stimme hat, zu gewährleisten.

Während des Verfahrens der Jahre 2000 bis 2012 (siehe anliegende Vorlage 422/98/DS) fanden die folgenden Regelungen Anwendung:

- 1) Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in der Gruppe der Vertreter/innen der Gesellschafterin Stadt Neumünster in Gesellschafterversammlungen war die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses.

2) Bei Abstimmungen nach §§ 47, 48 GmbHG stimmen die Vertreter/innen für die Gesellschafterin Stadt Neumünster, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, mit nur einer Stimme ab. Hierfür findet im Vorwege eine interne Abstimmung zur mehrheitlichen Willensbildung statt.

Ferner gilt der Grundsatz, dass die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Vertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben. Hierbei haben sie bereits vorliegende Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen und sind gemäß § 25 Abs. 1 GO an die Weisungen der Gemeinde gebunden. Dieses Weisungsrecht wird nach § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung der Stadt Neumünster in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 GO durch den Hauptausschuss ausgeübt.

Im Nachgang zu der noch ausstehenden Bestellung der Vertreter/innen der Gesellschafterin Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH (Vorlage 0026/2018/DS) wird die Verwaltung an die bestellten die Vertreter/innen aller städtischen Eigengesellschaften mit der Bitte um Entscheidung hinsichtlich der Anwendung dieser Regelungen zur Organisation ihrer Geschäftsführung herantreten.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:

- Vorlage 422/98/DS aus der Sitzung der Ratsversammlung vom 17. Oktober 2000